

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

78. Jahrgang

29. September 2021

Nr. 171 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
520/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Bad Wünnenberg über die Betriebssatzung der Stadtwerke	2 - 9
521/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadtwerke Wünnenberg über die Ernennung des Stellvertretenden Betriebsleiters	10
522/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn über die Sitzung am 06.10.2021 sowie die entspr. Tageordnung	11 - 12
523/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-DB3281/PB-EB81	13
524/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-DZ18	14
525/2021	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Asseln; Auslage der Antragunterlagen und Erörterungstermin	15 - 16
526/2021	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur Sitzung des Kreistages am 04.10.2021	17 - 18

520/2021

Betriebssatzung „Stadtwerke Bad Wünnenberg“

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666 – SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644 ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. 2021 S. 348) hat der Rat der Stadt Bad Wünnenberg am 25.03.2021 folgende Betriebssatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Stadtwerke Bad Wünnenberg
- § 2 Name des Eigenbetriebes
- § 3 Betriebsleitung
- § 4 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 5 Betriebsausschuss
- § 6 Aufgaben des Betriebsausschusses
- § 7 Rat
- § 8 Bürgermeister / Bürgermeisterin
- § 9 Personalvertretung
- § 10 Kämmerer
- § 11 Personalangelegenheiten
- § 12 Vertretung der Stadtwerke Bad Wünnenberg
- § 13 Wirtschaftsjahr
- § 14 Stammkapital
- § 15 Wirtschaftsplan
- § 16 Zwischenberichte
- § 17 Jahresabschluss und Lagebericht
- § 18 Frauenförderung
- § 19 Regelung für den Gründungszeitpunkt
- § 20 Inkrafttreten

Artikel I

§ 1 Gegenstand der Stadtwerke Bad Wünnenberg

- (1) Der bis 31.12.2014 bestehende Versorgungsbetrieb „Wasserwerk“, der bis 31.12.2014 bestehende Entsorgungsbetrieb „Abwasserwerk“ der Stadt Bad Wünnenberg, werden ab 01.01.2015 in den Stadtwerken Bad Wünnenberg organisatorisch zusammengefasst.

- (2) Zweck des ab dem 01.01.2015 in den Stadtwerken organisierten Entsorgungsbetriebes „Abwasserwerk“ ist die Abwasserbeseitigung, die Entsorgung der Hauskläranlagen und der Kleineinleiter im Stadtgebiet Bad Wünnenberg.
- (3) Zweck des ab dem 01.01.2015 in den Stadtwerken organisierten Versorgungsbetriebes ist die Versorgung der Bevölkerung der Stadt Bad Wünnenberg mit Trink- und Brauchwasser, die Erzeugung von Strom und Wärme, der Verkauf von Strom sowie alle mit der Versorgung im Zusammenhang stehenden, fördernden und wirtschaftlich berührenden Geschäften.
- (4) Zweck des in den Stadtwerken organisierten Bäderbetriebes ist der öffentliche Badebetrieb im Waldschwimmbad Bad Wünnenberg. Zu dem öffentlichen Badebetrieb zählt das Schulschwimmen sowie alle Maßnahmen zur Förderung der Gesundheit, Erholung, Freizeit und des Sports im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Waldschwimmbad.
- (5) Zweck des „Kur- und Gesundheitsbetriebes“ ist die Zurverfügungstellung von Dienstleistungen für die kurörtliche Infrastruktur einschließlich der Bewirtschaftung der kurörtlichen Infrastruktur mit dem Ziel der Erhaltung und der Förderung des Kneipp-Heilbades Bad Wünnenberg.
- (6) Dem Versorgungsbetrieb wird im Innenverhältnis zur Stadt Bad Wünnenberg die Kommanditbeteiligung der Stadt Bad Wünnenberg an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG einschließlich der Gewinn- und Verlustbeteiligungen zugeordnet. Im Außenverhältnis zur Kommanditgesellschaft tritt ausschließlich die Stadt Bad Wünnenberg als Kommanditistin auf.
- (7) Die Stadtwerke übernehmen die Betriebsführung für wirtschaftliche Tätigkeiten der Stadt Bad Wünnenberg oder für Fremde. Die Betriebsführung soll den Zweck der Stadtwerke fördern und unterstützen.
- (8) Die Stadtwerke können zusätzlich alle fördernden oder wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten können sich die Stadtwerke an privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Betrieben und Gesellschaften beteiligen. Das räumliche Aufgabengebiet kann auf anderen Gemeinden oder Gemeindegebiete ausgedehnt werden.
- (9) Der Entsorgungsbetrieb, der Versorgungsbetrieb, der Bäderbetrieb, der Kur- und Gesundheitsbetrieb und die Betriebsführung sind zu einem Eigenbetrieb zusammengefasst. Sie bilden je einen Betriebszweig, die Betriebszweige bleiben vermögensmäßig getrennt. Die Stadtwerke werden als Eigenbetrieb nach der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW und dieser Satzung geführt. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stadtwerke werden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewendet.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwerke Bad Wünnenberg“.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung der Stadtwerke wird ein Betriebsleiter / eine Betriebsleiterin sowie eine Stellvertretung bestellt.
- (2) Wegen der Stellung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin zur Betriebsleitung gelten die Regelungen des § 6 EigVO NRW, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 4 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Stadtwerke Bad Wünnenberg werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind. Zur Erledigung der Aufgaben, insbesondere der laufenden Betriebsführung, bedient sich die Betriebsleitung mit Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Bediensteten der Stadt Bad Wünnenberg.
- (2) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke Bad Wünnenberg verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 81 des Landesbeamtengesetzes.
- (3) Für die Geschäftsordnung erstattet der Eigenbetrieb an die Stadt Bad Wünnenberg einen Verwaltungskostenanteil, dessen Höhe, im Einvernehmen zwischen dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin und der Betriebsleitung, vor dem Geschäftsjahr festgelegt wird.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, ob von den Vergabevorschriften abgewichen wird.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet die Vorlagen an den Betriebsausschuss für den Bürgermeister / der Bürgermeisterin vor. Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin kann die Zuständigkeiten, dem Betriebsausschuss Vorlagen zu unterbreiten, auf die Betriebsleitung übertragen.

Die Betriebsleitung entscheidet über:

- (6) den Abschluss von Werkverträgen und von Verträgen mit Tarifkunden und Sonderabnehmern einschließlich Verhandlungsführung und Beratung entsprechend der Ver- und Entsorgungsbedingungen,
- (7) die Vergabe von Aufträgen gem. § 6 dieser Betriebssatzung,
- (8) die Vergabe von Ingenieurleistungen bis zu einem Honorar von 20.000,00 EUR,
- (9) Nachtragsaufträge, im Einzelfall bis zu 10 % des erteilten Hauptauftrages, maximal bis zu 50.000,00 EUR,

- (10) über- und außerplanmäßige Ausgaben aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Verpflichtung, die als nicht erheblich gelten. Als unerhebliche Mehrausgaben gelten im Einzelfall Ausgaben bis zu 50.000,00 EUR,
- (11) Maßnahmen, die der Reparatur und Instandhaltung (lfd. bauliche und maschinelle Unterhaltung) dienen.
- (12) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht entsprechend des § 9 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg aus einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern, die gem. § 114 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.
- (2) Die Mitglieder des Betriebsausschusses haben Anspruch auf Sitzungsgeld, Fahrtkostenerstattung und Erstattung des Verdienstaufalles in Höhe der für die Ratsmitglieder der Stadt Bad Wünnenberg geltenden Vorschriften.
- (3) Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bad Wünnenberg entsprechend Anwendung.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

Zustimmung zu Verträgen, bei

- a) Maßnahmen bzw. Investitionen nach dem Wirtschaftsplan über eine Wertgrenze von 100.000,00 EUR.
- b) Vergabe von Ingenieurleistungen über einem Honorar von 20.000,00 EUR, soweit es nicht den Abschnitt a) betrifft.
- c) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 15.000,00 EUR übersteigen.
- d) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,00 EUR übersteigen.
- e) Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, sofern sie im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigen oder über 10 % des erteilten Hauptauftrages.
- f) Benennung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

- (2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 7 Rat

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 8 Bürgermeister / Bürgermeisterin

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / der Bürgermeisterin über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Wünnenberg rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 9 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 10 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer / der Kämmerin die Entwürfe der Wirtschaftspläne und der Jahresabschlüsse, die vierteljährlichen Zwischenberichte zuzuleiten. Erstellte Betriebsstatistiken und/oder Kostenrechnungen ergänzen sinnvoll die erteilten Auskünfte, sie werden auf Anforderung im Einvernehmen mit allen sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünften erteilt und vorgelegt.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtwerken Bad Wünnenberg sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister / der Bürgermeisterin eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert.

§ 12 Vertretung der Stadtwerke Bad Wünnenberg

- (1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke Bad Wünnenberg wird die Stadt Bad Wünnenberg durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke Bad Wünnenberg ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung im Amtsblatt des Kreises Paderborn öffentlich bekannt gemacht.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Stammkapital und Pensionsverpflichtungen

- (1) Das Stammkapital der „Stadtwerke Bad Wünnenberg“ beträgt insgesamt 6.124.000,00 €, dieses entfällt auf die Betriebszweige:

Entsorgungsbetrieb	5.624.000,00 €
Versorgungsbetrieb	500.000,00 €
Bäderbetrieb	0,00 €
Kur- und Gesundheitsbetrieb	0,00 €
Betriebsführung	0,00 €

- (2) Bei den Stadtwerken tätige Beamte werden lediglich anteilig für die Stadtwerke tätig. Sie werden im Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtwerke nachrichtlich vermerkt. Die Stadt stellt den Eigenbetrieb von künftigen Versorgungsleistungen gemäß § 22 Abs. 3 EigVO NRW frei. Die Stadtwerke weisen keine Pensionsverpflichtungen als Rückstellung aus.

§ 15 Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres für jeden Betriebszweig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Er ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt Bad Wünnenberg zur Feststellung weiterleitet.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 % überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister oder der Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 16 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans zu unterrichten.

§ 17 Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister / der Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 18 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 19 Regelung für den Gründungszeitpunkt

- (1) Zur Errichtung des Eigenbetriebes wird der bis 31.12.2014 bestehende Versorgungsbetrieb „Wasserwerk“ und der bis zum 31.12.2014 bestehende Entsorgungsbetrieb „Abwasserwerk“ der Stadt Bad Wünnenberg organisatorisch zugeordnet. Zusätzlich gliedert die Stadt bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden aus dem Haushalt der Stadt aus.
- (2) Grundlage für die Zuordnung der Vermögensgegenstände, Schulden, Sonderposten, Rechnungsabgrenzungsposten sowie Eigenkapitalpositionen des Versorgungsbetriebes „Wasserwerk“ und des Entsorgungsbetriebes „Abwasserwerk“ ist die jeweilige Bilanz zum 31.12.2014. Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsmethoden werden unverändert fortgeführt.
- (3) Bei den von der Stadt Bad Wünnenberg ausgegliederten Positionen handelt es sich um die von der Stadt errichteten Photovoltaikanlagen und den zugeordneten Sonderposten sowie die Kommanditbeteiligung der Stadt Bad Wünnenberg an der Westfalen Weser Energie GmbH & Co. KG. Zum Ausweis der Kommanditbeteiligung erfolgt der Hinweis auf § 1 Abs. 4 der Satzung.
- (4) Gegenstand und Wert der ausgegliederten Positionen entsprechen den Bilanzansätzen in der geprüften Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 der „Stadtwerke Bad Wünnenberg“. Im Ausgliederungsbericht nach § 9 Abs. 1 EigVO NRW werden die wesentlichen Umstände für die Angemessenheit der Ausgliederung dargelegt.

Artikel II

§ 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke Bad Wünnenberg vom 01. Januar 2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Bad Wünnenberg erlassene Satzung wird hiermit aufgrund der Bestimmungen des § 25 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

33181 Bad Wünnenberg, 23.09.2021
Der Bürgermeister

gez. Christian Carl

521/2021



**Stadtwerke
der Stadt Bad Wünnenberg**

Bad Wünnenberg, 23.09.2021

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644 ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.03.2021 (GV. NRW. 2021 S. 348) i. V. mit § 12 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadtwerke Bad Wünnenberg vom 25.03.2021 und § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Wünnenberg vom 14.12.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Herr Hans Schäfer wird mit Wirkung vom 18.02.2021 zum stellvertretenden Betriebsleiter der Stadtwerke Bad Wünnenberg ernannt.

Der Betriebsleiter

gez. Christoph Wittler

522/2021

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Kreise Lippe und Paderborn und der Städte Barntrup, Blomberg, Detmold, Horn-Bad Meinberg, Lage, Marsberg und Paderborn findet statt am

**Mittwoch, 06. Oktober 2021, 18:00 Uhr
Tagungsort: Detmolder Sommertheater
Neustadt 24, 32756 Detmold.**

Zugangsregelung

Der erforderliche Nachweis einer Immunisierung oder Testung (Antigen-Schnelltest oder PCR-Test, nicht älter als 48 Stunden) ist gemäß § 4 Abs. 5 Coronaschutzverordnung beim Zutritt vorzulegen. Personen, die den Nachweis nicht führen, werden von der Teilnahme ausgeschlossen (§ 4 Abs. 5 Satz 3 Coronaschutzverordnung). Mit Betreten des Veranstaltungsortes ist ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Dieser kann am festen Sitzplatz abgelegt werden.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Verbandsversammlung und Bekanntgabe von Mitteilungen
2. Bestellung des Schriftführers und Bestimmung des Mitunterzeichners der Niederschriften sowie ihrer Stellvertreter gem. § 8 Abs. 6 ZV-Satzung
3. Informationen zur Sparkassen-Finanzgruppe und zur Sparkasse Paderborn-Detmold
4. Bekanntgabe von Rahmenbedingungen zur Arbeit für den Sparkassenzweckverband
5. Kenntnisnahme der mit Datum vom 14. Januar 2021 festgestellten Abstimmungs- und Beschlussergebnisse der im Umlaufverfahren durchgeführten Konstituierung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes
6. Berichterstattung zur Geschäftsentwicklung der Sparkasse Paderborn-Detmold im Geschäftsjahr 2020 sowie Perspektiven für das Geschäftsjahr 2021
7. Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres 2020 der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 8 (2) g) SpkG NW i. V. m. § 25 SpkG NW
8. Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Verwaltungsrat über die Einhaltung des „Corporate Governance Kodex für Sparkassen in Nordrhein-Westfalen“
9. Beschlussfassung über die Entlastung der Organe für das Geschäftsjahr 2020 gem. § 8 (2) f) SpkG NW
10. Wahlen zum Verwaltungsrat der Sparkasse Paderborn-Detmold gem. § 7 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes i. V. m. § 8 Abs. 1 und §§ 10 - 12 SpkG NW

11. Beschlüsse in Vorstandsangelegenheiten

- 11.1. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Hubert Böddeker zum Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e) SpkG NW
- 11.2. Genehmigung der Wiederbestellung von Herrn Sparkassendirektor Andreas Trotz zum Mitglied des Vorstandes durch den Verwaltungsrat gem. § 8 (2) e) SpkG NW

12. Verschiedenes

Detmold, den 22. September 2021

gez. Frank Hilker
Vorsitzender der Verbandsversammlung

523/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom .14.09.21, Az.: 36/PB-DB3281/PB-EB81 an

Herrn
David Reinhard Brinkmann
letzte bekannte Anschrift: Auf dem Sandfelde 23, 33106 Paderborn
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.09.2021 (Az.: 36/PB-DB3281/PB-EB81) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

524/2021

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom .14.09.21, Az.: 36/PB-DZ18 an

Frau

Despina Aslan

letzte bekannte Anschrift: Zum Eidhagen 1, 33378 Rheda-Wiedenbrück
durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 14.09.2021 (Az.: 36/PB-DZ18) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Schäfer

525/2021

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40468-18-600

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Lichtenau-Asseln

Frau Marlies Pleininger-Brökelmann, Lange Str. 76, 33165 Lichtenau, beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-53 E2 mit einer Nabenhöhe von 73,25 m, einem Rotordurchmesser von 52,90 m und einer Nennleistung von 748 kW in Lichtenau, Gemarkung Lichtenau, Flur 4, Flurstücke 93.

Die Windenergieanlage hat die folgenden technischen Merkmale:

Typ	ENERCON E-53 E2
Leistung	748 kW
Nabenhöhe	73,25 m
Rotordurchmesser	52,90 m
Gesamthöhe	99,70 m

Weitere Angaben zum Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlage ist im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung ist der Kreis Paderborn zuständig.

Die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 i.V.m. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) mit Vorprüfung vom 19.03.2018 festgestellt. Am 10.09.2021 wurde ein entsprechender UVP-Bericht durch die Antragstellerin vorgelegt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (UVP-Bericht, Landschaftspflegerischer Begleitplan sowie 1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Raumnutzungsanalyse von WEA-empfindlichen Vogelarten, Schattenwurfanalyse, Schallimmissionsprognose, Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung (Turbulenzgutachten), Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall) liegt in der Zeit vom

07.10.2021 bis einschließlich 08.11.2021

bei

- der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05251 308 6668 sowie der
- der Stadt Lichtenau, Bauverwaltung, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, Terminvereinbarung unter Telefonnummer 05295 89-41,

aus und können dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

78. Jahrgang

29. September 2021

Nr. 171 / S. 16

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php und auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de veröffentlicht.

Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind der Schattenwurfanalyse, der Schallimmissionsprognose sowie dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall zu entnehmen. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im 1. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan. Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufen I und II untersucht. Die Raumnutzungsanalyse gibt Aufschluss über die Aktivität von windenergieempfindlichen Vogelarten im Vorhabengebiet. Auswirkungen auf benachbarten Windenergieanlagen sind in Gutachterlicher Stellungnahme zur Standorteignung dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich 08.12.2021**) schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorstehend genannten Behörde oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei der vorstehend genannten Behörde. Mit Ablauf dieser Frist sind für die Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen die Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den **18.01.2022 ab 09:30 Uhr** anberaumt. Der Erörterungstermin wird im Raum A.01.09 (Großer Sitzungssaal) der Kreisverwaltung Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung an dem darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Vertreter der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.

Kasmann

526/2021

T A G E S O R D N U N G

**für die Sitzung des Kreistages am 04.10.2021, 18:00 Uhr,
Berufskolleg Schloß Neuhaus, An der Kapelle 2, 33104 Paderborn, Sporthalle**

(9. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|--|------------------|
| 1 | Bestellung eines Schriftführers | 17.0001/1 |
| 2 | Besetzung von Gremien: Verbandsversammlung "Gemeinschaft für Kommunikationstechnik, Informations- und Datenverarbeitung Paderborn" | 17.0326 |
| 3 | Deutscher Jugendwandertag 2020 gGmbH - Auflösung der Gesellschaft | 17.0324 |
| 4 | Vereinbarung mit der Stadt Paderborn zur Durchführung des Zensus 2022 | 17.0323 |
| 5 | 15. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen des Rettungsdienstes des Kreises Paderborn vom 03.09.2001“ (Rettungsdienst-Gebührensatzung) | 17.0316 |
| 6 | Verlängerung des 2-Säulen-Modells: Vertrag zur Koordination und Vernetzung, niederschweligen Beratung zu vorpflegerischen und pflegeergänzenden Angeboten | 17.0300 |
| 7 | Antrag des Caritasverbandes Paderborn e.V. - Fortführung des finanziellen Zuschusses für das "Psychosoziale Zentrum für traumatisierte Geflüchtete im Kreis Paderborn" für die Jahre 2022-2024 | 17.0295 |
| 8 | Antrag der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen e.V. über die Anpassung der Haushaltsmittel für die „Fachberatungsstelle für Opfer von Menschenhandel NA-DESCHDA“ und „Prostituierten- und ausstiegsberatung THEODORA“ für das Jahr 2022 | 17.0314 |
| 9 | Antrag über die Anpassung des Kreiszuschusses für die Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle der Donum Vitae Regionalverband Paderborn | 17.0315 |
| 10 | Beteiligungsforum zur Coronapandemie | 17.0318 |

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

78. Jahrgang

29. September 2021

Nr. 171 / S. 18

- | | | |
|-----------|--|----------------|
| 11 | Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen auf Erweiterung des Personalberichts | 17.0327 |
| 12 | Beantwortung der Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betr. herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) im Kreis Paderborn | 17.0322 |
| 13 | Anfragen und Mitteilungen | |

B. Nicht öffentlicher Teil

- | | | |
|-----------|---------------------------|----------------|
| 14 | Bestellung zum Prüfer | 17.0321 |
| 15 | Anfragen und Mitteilungen | |